

Ausschussvorlage WVA 21/18 – Teil 2
öffentlich vom 31.10.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2390
– Hessisches Energiegesetz –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten: Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Gemeinsame Stellungnahme der hessischen Landesverbände von Bundesverband Windenergie (BWE) und Landesverband Erneuerbare Energien (LEEh) zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

22.10.2025

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des o. g. Gesetzes Stellung nehmen zu können. Die hessischen Landesverbände von BWE und LEEh sind grundsätzlich gegen die Vorschläge der Freien Demokraten, zur Änderung des o. g. Gesetzes. Fest steht: Die Ziele des Hessischen Energiegipfels 2011 – welche die FDP seinerzeit als Regierungspartei mitgetragen hat – würden mit dem Gesetzentwurf der Freien Demokraten konterkariert werden.

1. Einleitung

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) und dem Landesverband Erneuerbare Energien Hessen ist die Teilhabe der Bevölkerung an Erneuerbaren Energieprojekten vor Ort seit jeher ein wichtiges Anliegen. Der ambitionierte Ausbau der Windenergie an Land sowie der Solarenergie sollten stets unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattfinden, so dass die Menschen und die Wirtschaft in den Regionen konkret davon profitieren. Lokale Wertschöpfung und finanzielle Teilhabe an den Einnahmen unterstützen die Energiewende. Die Windenergie an Land und Solarenergie erfahren dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung bundesweit gestärkt. Hierzu hat der BWE bereits ein [Informationspapier](#) vorgelegt.

Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt.

Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Die Bevölkerung wünscht sich klar definierte Beteiligungsoptionen, welche nicht einfach von den Kommunen vereinnahmt werden können. Weiterhin wünschen sich die BürgerInnen auch einfache Nutzungsmöglichkeiten des lokal erzeugten Stroms für die Privathaushalte, lokale Wärmeerzeugung (Kommunale Wärmenetze) und für lokale Firmen, welche wiederum lokale Arbeitsplätze bereitstellen. Hier gilt es auch die energierechtlichen Voraussetzungen für die lokale Nutzung und Bereitstellung von lokal erzeugtem Strom zu schaffen. Die lokalen Nutzungsmöglichkeiten des lokal erzeugten Stroms sind ein weiterer wesentliche Baustein von Akzeptanzmaßnahmen.



2. Grundsätzliche Positionen

Wir können nachvollziehen, dass der Gesetzentwurf die Belastung für Bauherren, Eigentümer und Verwaltungen betont und darauf verweist, dass zahlreiche Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden sind. Auch wir sehen die Notwendigkeit, Verfahren zu vereinfachen, Ausnahmen klarer zu definieren und den bürokratischen Aufwand spürbar zu reduzieren. Gleichzeitig muss jedoch betont werden: Bei einem so zentralen Thema wie der Energiewende und der Energieversorgung, die nach § 2 EEG von überragendem öffentlichem Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, ist es fraglich, ob Freiwilligkeit allein ausreicht.

Hier braucht es klare Vorgaben und verbindliche Regeln, um sicherzustellen, dass die Ausbau- und Klimaziele in Hessen bis 2030 erreicht werden.

3. Bewertung im Detail

- | | |
|---------------|---|
| Pro | <ul style="list-style-type: none">- mehr Flexibilität, weniger Verwaltungsaufwand- stärkere Eigenverantwortung der Akteure |
| Contra | <ul style="list-style-type: none">- Ausbauziele würden deutlich verfehlt werden- Reduzierung der Planungssicherheit- Abschwächung der Vorbildfunktion des Landes Hessen sowie der öffentlichen Hand |

4. Vorschläge zur Optimierung

1. Beibehaltung der Grundpflichten §§ 9a, 12 HEG

- Diese schaffen Verbindlichkeit und Rechtsicherheit
- Grundpflichten schaffen Planungssicherheit für Investoren und Unternehmen aus der Energiewirtschaft

2. Bürokratieabbau

- Einführung standardisierter Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, immer digital
- Transparente und einheitliche Kriterien für Ausnahmen

3. Erweiterung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Konsequente Nutzung landeseigener Dächer und kommunaler Gebäude
- Öffnung weiterer geeigneter Flächen, die im öffentlichen Besitz sind (wie bspw. Parkplätze)

4. Innovative Lösungen und Sektorenkopplung

- Förderung kombinierter Konzepte von bspw. PV, BESS, e-Mobilität, Windkraft, Überbauung am Netzanschlusspunkt
- Berücksichtigung praxisnaher Mieterstrommodelle sowie Nachbarschaft- und Quartierslösungen



5. Anreize für private Akteure

- Ergänzend zur Pflicht → gezielte Förderung und steuerliche Vorteile, um Investitionen interessanter und wirtschaftlicher zu machen

6. Wirtschaftliche Tragfähigkeit und Modellprojekte

- Wir halten es für notwendig, dass die öffentliche Hand auch wirtschaftlich herausfordernde Projekte als Vorzeige- und Modellvorhaben umsetzt. Solche Projekte können Mut zum Fortschritt zeigen und andere Akteure motivieren, neue Wege zu gehen.
- Gleichzeitig muss der Fokus auf der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für private Akteure liegen. Nur wenn Projekte betriebswirtschaftlich sinnvoll und skalierbar sind, finden sie die nötige Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft.

5. Fazit

Eine richtig gestaltete Energiewende bringt Wertschöpfung in die Region und günstige Energiepreise für Unternehmen und Bürger*innen. Die Schlüssel dafür sind die Beteiligung der Kommunen/BürgerInnen und gute Standortbedingungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Hessen und sichert die Energieversorgung der Zukunft. Ohne die Mitwirkung und Teilhabe der von den Installationen betroffenen öffentlichen Einrichtungen ist dies nicht zu schaffen. So bilden bspw. Parkplätze immer einen idealen Standort für PV-Anlagen. Der LEE und der BWE Hessen positionieren sich grundsätzlich gegen den Entwurf zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes der Freien Demokraten. Wir fordern allerdings eine zielgerichtete Weiterentwicklung in Kombination mit einem deutlichen Abbau bürokratischer Hürden. Es muss die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall von einer Pflicht abzuweichen, wenn Projekte energetisch unsinnig wären, der erzeugte Strom nicht sinnvoll genutzt, geschweige denn eingespeist werden kann oder der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Nur so lassen sich einerseits ambitionierte Ausbauziele setzen und andererseits realistische und faire Rahmenbedingungen schaffen.

Fakt ist: Wenn Bürger*innen, Kommunen (z. B. für die kommunale Wärmeerzeugung) und ansässige Unternehmen den regionalen erzeugten Strom nutzen, steigt die Akzeptanz und das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren enorm. Maßgeblich ist eine zeitnahe Anpassung der gesetzlichen Regelungen für eine vereinfachte, gemeinschaftliche lokale EE-Stromnutzung. Echte Akzeptanz entsteht immer nur dort, wo Menschen konkret erfahren, dass die Energiewende ihnen vor Ort nützt und sie fair, transparent und ortsnahe gestaltet wird.

Abkürzungen:

EE: Erneuerbare Energien

BESS: Battery Energy Storage System

PV: Photovoltaik

Kontakt:

Gisela Katharina Prenzel, Vorsitzende Landesverband Erneuerbare Energien Hessen i. G. | Geschäftsstellenleiterin
BWE LV Hessen | Wallufer-Straße 1 | 65197 Wiesbaden k.prenzel@wind-energie.de | Tel.: 0157-80576788

Von: [Heindl, Martin](#)
An: [Eisert, Martina \(HLT\)](#); [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Betreff: AW: Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Drucks. 21/2390 - Energiegesetz -
Datum: Freitag, 24. Oktober 2025 15:41:03
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)

Sehr geehrte Frau Eisert, sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (Drucks. 21/2390). Wir bitten Sie um Verständnis, dass unsere Rückmeldung urlaubsbedingt etwas zeitverzögert erfolgt.

Wir sehen die ersatzlose Aufhebung der Photovoltaikpflicht aufgrund der Klimaschutzziele des Landes als nicht förderlich an. Dies gilt vor allem für die geplante Streichung des § 9a HEG.

Wir halten den zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele für erforderlich. Dazu sollten die Rahmenbedingungen für den Photovoltaikausbau insbesondere auf Gebäuden vorangetrieben und weiter verbessert werden.

Der ersatzlosen Streichung der Photovoltaikpflicht im HEG stimmen wir daher nicht zu.

Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Verordnung zur Installation von Photovoltaikanlagen über Stellplatzflächen (PVStellpV) im November 2023 haben wir dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum die folgenden Hinweise gegeben:

- Grundsätzliche Bewertung zur Ausweitung einer PV-Pflicht:
 - Die vorgesehenen Regelungen sind sehr komplex und wirken sich so womöglich negativ auf die Akzeptanz aus. Wir befürworten, dass auch ein Eintrag der vorhandenen Dachfläche in ein – noch zu schaffendes – Verpachtungskataster ausreichend sein sollte, um die PV-Pflicht zu erfüllen. Die Dachflächen wären somit für Investoren leicht zu vergleichen und die Investition könnte auch vereinfacht durch Dritte durchgeführt werden. Das gilt insbesondere für Bestandsgebäude.
 - Neubauten sollten grundsätzlich „PV-ready“ gebaut werden – die Dachstatik muss die Installation einer PV-Anlage grundsätzlich ermöglichen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass aus Gründen der Kostenersparnis bei der Dacherrichtung eine spätere Installation der PV-Anlage nicht mehr bzw. nur mit erheblichen Mehrkosten möglich ist.
 - Neben der Nutzung von Dachflächen, sollten auch Alternativflächen wie Fassaden-, Garagen- oder Parkplatzflächen zur Pflichterfüllung miteinbezogen werden.
- Wir halten die Mindestgröße der Anlagen für geeignet.
- Um Probleme hinsichtlich des Anschlusses der PV-Anlagen aufgrund von begrenzten Stromnetzkapazitäten zu vermeiden, sollte eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Stromnetzbetreiber verpflichtend sein.

Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahme des Hessischen Städtetages zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und verweisen auf diese.

An der mündlichen Anhörung nehmen wir nicht teil.

Für Rückfragen stehen wir den Abgeordneten und Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Heindl

Dipl.-Pol. Martin Heindl

Geschäftsführer
Landesgruppe Hessen

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Fon +49 611.1702-29
Mobil +49 170.85 80 475
heindl@vku.de
www.vku.de